



© Frederik Wilhelmsmeyer

FAHRERANWEISUNG

Taxi und Mietwagen

Rechte, Pflichten und Verhalten
im Fahrdienst

Die 10 wichtigsten Punkte

1. Fahrer von Taxibus und Mietwagen müssen die sie betreffen



Fahrerbestätigung für den Arbeitgeber

Ich,

Vorname, Familienname

geb. am

wohnhaft, PLZ, Ort, Straße

bin über Sinn und Zweck meiner Fahrerlaubnis informiert und erkläre hiermit,
die Fahrerlaubnis „Taxi und Mietwagen“ durch meinen Arbeitgeber erhalten zu haben.

Damit übernehme ich die Verpflichtungen:

- diese Fahrerlaubnis an Bord meines Fahrzeuges ständig mitzuführen,
- nach dieser Fahrerlaubnis zu handeln und
- bei technischen Problemen oder in Notlagen Rücksprache mit meiner Firma zu halten.

Ort/Datum

Unterschrift des Mitarbeiters

△ Karte hier abtrennen △

Diese Fahreranweisung für Gelegenheitsverkehr, Schülerverkehr, Behindertenbeförderung, Sammeltaxi- und Linienersatzverkehr richtet sich sowohl an Taxi- wie an Mietwagenfahrer, deren Rechte und Pflichten nicht immer gleich sind. Auch wenn dort Unterschiede sein können, gilt aber eines für die Fahrer beider wichtigen Verkehrsformen: Ihnen kommt eine bedeutende Rolle für den Erfolg des Unternehmens zu, Sie sind gleichzeitig aber auch die Visitenkarte für das gesamte Gewerbe. Seien Sie sich deshalb bewusst, dass Ihre Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit, Sauberkeit, Freundlichkeit und vor allem Ihr Verantwortungsbewusstsein für die Beförderung des wertvollsten Gutes, nämlich andere Menschen, über das Image einer ganzen Branche entscheidet!

1. Zu beachtende Gesetze und Verordnungen

Als Fahrer von Taxis und Mietwagen haben Sie insbesondere folgende Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten:

- » Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
- » Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
- » Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV)
- » Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- » Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
- » Arbeitszeitgesetz (ArbZG)
- » Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr)

2. Insbesondere Beförderungs- und Tarifpflicht für Taxifahrer

Als angestellter Fahrer sind Sie vertraglich im Taxi und Mietwagen der Vertreter Ihres Unternehmers, sodass Sie nicht nur Ihre eigenen, sondern auch einen Teil seiner Pflichten wahrzunehmen haben. Für deren Einhaltung sind Sie dann auch verantwortlich und können vor allem auch für die Einhaltung **verantwortlich gemacht werden**.

Deshalb gilt für Sie als Taxifahrer im **Pflichtfahrbereich** (von der Behörde festgelegter räumlicher Bereich, in dem die Taxitarife gelten) die **Beförderungspflicht**. D.h., dass Sie verpflichtet sind, jedermann zu befördern, der die geltenden Beförderungsbedingungen und behördlichen Anordnungen beachtet und anerkennt. Darüber hinaus muss die Beförderung mit den regelmäßigen Beförderungs-

9. Verhalten gegenüber besonderen Fahrgästen

9.1. Junge Fahrgäste (Kinderanschnallpflicht)

Hinsichtlich der **Kindersicherungspflicht** gibt es eine spezielle Regelung, wenn Kinder im Taxi befördert werden. Abweichend von der allgemeinen Regelung, wonach Kinder unter 12 Jahren, die kleiner als 150 cm sind, in Kraftfahrzeugen auf Sitzen, für die Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind, nur mitgenommen werden dürfen, wenn amtlich genehmigte und für das Kind geeignete Rückhalteeinrichtungen verwandt werden, gibt es für die **nicht-regelmäßige Taxibeförderung** aus Praktikabilitätsgründen eine Ausnahmevorschrift.



Nach dieser müssen maximal zwei Kinder mit einem Gewicht ab 9 kg auf Rücksitzen in Taxis mit Rückhalteeinrichtungen gesichert werden, wobei wenigstens für ein Kind mit einem Gewicht zwischen 9 kg und 18 kg eine Sicherung möglich sein muss. Kinder mit einem Gewicht unter 9 kg müssen aufgrund der Sperrigkeit der altersgerechten Sicherheitssysteme und weil davon ausgegangen werden kann, dass reisende Eltern entsprechende, zur Sicherung geeignete Tragevorrichtungen (die dann natürlich anzulegen sind) bei sich führen, im Taxi – **wie gesagt, nur bei nicht-regelmäßiger Beförderung** – nicht gesichert werden.

Diese Vorschrift bedeutet nun nicht, dass im Taxi ständig die entsprechenden Kinderrückhalteeinrichtungen mitgeführt werden müssen, weil dies mit den Gegebenheiten des Taxiverkehrs, der darauf eingestellt sein muss, dass er seinen Fahrgästen auch einen entsprechenden Gepäckraum bspw. für Flugurlauber anzubieten hat, nicht in Einklang gebracht werden kann. Die entsprechende Ausnahmevorschrift ist demnach eine **Verhaltensvorschrift**, die dem Taxifahrer aufgibt, wenn er Kinder befördert, diese entsprechend zu sichern. Wenn Sie entsprechende Kindersicherungseinrichtungen nicht dabei haben, haben Sie unverzüglich dafür zu sorgen, dass ein Kollege (ggf. ein über die Zentrale informierter), der die entsprechenden Rückhalteeinrichtungen bieten kann, die Beförderung durchführt. Die Vorzugsregelung gilt auch bei Anrufsammeltaxi-, Liniensatz- und vergleichbaren Verkehren, nicht aber bei Mietwagenfahrten. Ebenfalls gilt sie **nicht bei regelmäßigen Taxifahrten**, also Beförderungen wie bspw. Kindergartenfahrten, bei denen der Taxifahrer, weil er sie regelmäßig durchführt, davon Kenntnis hat und sich deshalb darauf einstellen kann, dass er nun speziell zu sichernde Kinder befördern wird.